



Verordnung für die Controllingkommission

der Einwohnergemeinde Werthenstein

Beschluss des Gemeinderates Werthenstein vom 5. Juli 2016

Änderungen in den Art. 1, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 11, Art. 12, Art. 14 und Art. 15 beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 6. März 2018.

in Kraft ab 1. Januar 2018

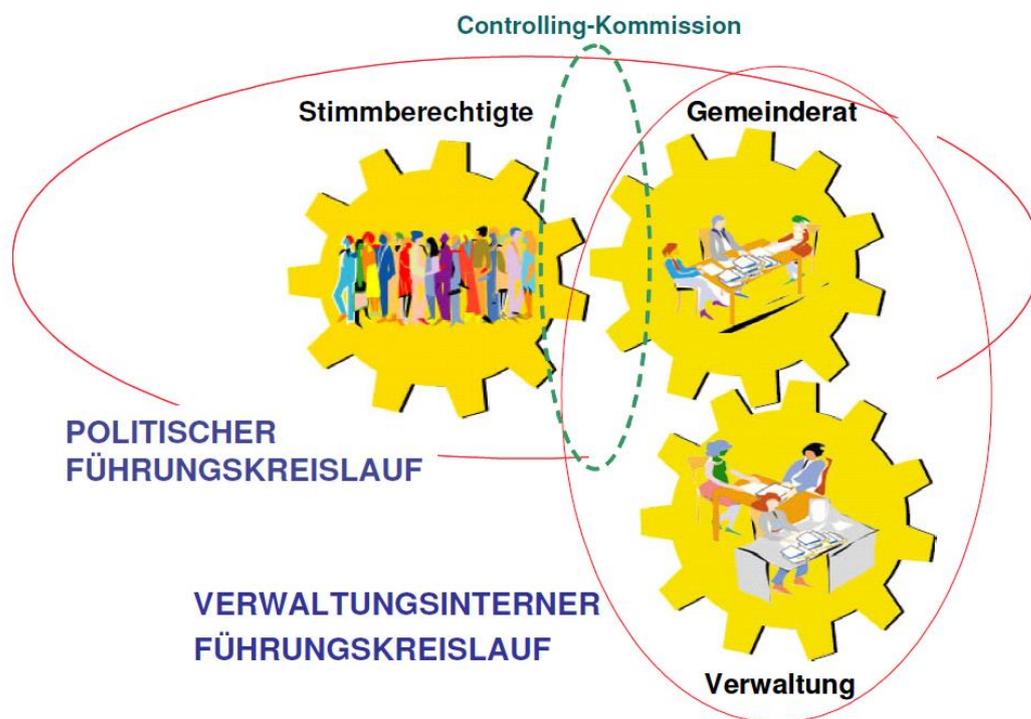
Für eine bessere Lesbarkeit ist in der gesamten Verordnung jeweils nur die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind selbstverständlich auch die weiblichen Personen miteinbezogen.

Die Einwohnergemeinde Werthenstein erlässt gestützt auf Art. 29 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 4. Dezember 2017 folgende Verordnung:

I. Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck

¹ Nach Art. 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung begleitet die Controllingkommission den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat.



² Die Controllingkommission wird zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtssetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend herbeigezogen.

³ Sie beurteilt als vom Gemeinderat unabhängiges Organ die Abstimmungsgeschäfte und erstattet darüber Bericht. Sie beurteilt ferner, ob die Inhalte der verschiedenen Führungsinstrumente den strategischen Zielsetzungen der Gemeinde entsprechen und in einem direkten Zusammenhang zueinander stehen.

⁴ Die vorliegende Verordnung regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controllingkommission.

⁵ Die Verordnung legt die Abgrenzung der Aufgaben der Controllingkommission zur externen Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Wahl

¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und aus weiteren zwei Mitgliedern.

² Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder der Controllingkommission werden an der Gemeindeversammlung gewählt.

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt am 1. Januar nach der Wahl des Gemeinderates.

Art. 3 Organisation

¹ Der Präsident vertritt die Controllingkommission gegen aussen.

² Nebst dem Präsident konstituiert und organisiert sich die Kommission selbst.

³ Die Controllingkommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Ihre Beschlüsse werden protokolliert.

⁵ Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

¹ Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zweimal pro Jahr zu einem Austausch.

II. Aufgaben

Art. 5 Aufgabenübersicht

¹ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben	Art.
Aufgaben- und Finanzplan	Beratende Funktion und Bericht	6
Budgetentwurf mit Steuerfuss	Bericht und Empfehlung über Genehmigung	6
Jahresbericht mit Jahresrechnung	Prüfung und Bericht	7
Rechtsetzung	Beratende Funktion	8
Finanzgeschäfte	Beratende Funktion	8

² Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein funktionierendes Controlling-System besteht.

Art. 6 Aufgaben- und Finanzplan, Legislaturprogramm, Budget und Steuerfuss

¹ Die Controllingkommission prüft die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget zusammen mit dem Antrag über die Höhe des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.

² Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget mit dem Steuerfuss und gibt dieser eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

³ Der Teilbericht im Bildungsbereich ist auch der Bildungskommission zu unterbreiten.

Art. 7 Jahresbericht mit Jahresrechnung

¹ Die Controllingkommission prüft den Jahresbericht mit Jahresrechnung im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Legislaturprogramms bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten.

² Sie erstattet zu Händen des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht.

³ Der Teilbericht im Bildungsbereich ist auch der Bildungskommission zu unterbreiten.

⁴ Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

Art. 8 Vorberatung

¹ Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtsetzender oder finanzieller Geschäfte, die der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

Art. 9 Weitere Aufgaben

¹ Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. Kompetenzen

Art. 10 Akteneinsicht

¹ Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an die Leitung der Verwaltung.

Art. 11 Abgrenzung zur Revisionsstelle

¹ Die Controllingkommission erhält Einsicht in den Bericht der externen Revisionsstelle.

² Die Mitglieder der Controllingkommission nehmen an der mündlichen Berichterstattung der externen Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.

³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der externen Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten die Ausstandsgründe nach kantonaler Gesetzgebung.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 13 Amtsgeheimnis

¹ Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 14 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Controllingkommission richtet sich nach der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Werthenstein.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2016 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Änderungen in den Art. 1, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 11, Art. 12, Art. 14 und Art. 15 wurden an der Gemeinderatssitzung vom 6. März 2018 beschlossen und rückwirkend auf 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

* * *

6110 Wolhusen, 6. März 2018

GEMEINDERAT WERTHENSTEIN

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

sig. Beat Bucheli

sig. Peter Helfenstein